

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- (2) Das Gebiet der anerkannten Ortsteile wird für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in die nachstehenden Beitragszonen eingeteilt:

Beitragszone I:	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig
Beitragszone II:	Ortsteile Hohenkirchen und Minsen-Förrien
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 3.
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
 - c) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
 - d) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
 - e) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
 - f) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
 - g) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
 - h) die Touristinformation;
 - i) die sanitären Einrichtungen;
 - j) Park- und Grünanlagen;
 - k) das Nordseehaus Minsen.
- (6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung

zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 34 % durch Kurbeiträge
zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in den Fremdenverkehrsbeitragszonen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 geboten werden.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt 3,06031 %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabs wird mit dem in Spalte 3 (Beitragszone I) bzw. Spalte 4 (Beitragszone II) der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse während der Hauptsaison des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferientermine festgelegt sind. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitraum sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitraum beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn die nur saisonal ausgeübt wird.
- (5) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum sowie Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für die Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- sowie der Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Beiträge werden der Höhe nach durch die Beiträge aus der Satzung vom 18.06.2002 begrenzt.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft..

Hohenkirchen, den 07.09.2011

Hinrichs
Bürgermeister

Anlage